



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28  
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)  
Web: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 08/2014

### Nachrichten des Monats:

1.	Zivilrecht.....	01
2.	Steuerrecht.....	01
3.	Umweltrecht.....	02
4.	Außenhandelstätigkeit.....	03
5.	Rechtsprechung und Prozessrecht .....	03

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. ZIVILRECHT

- 1.1. Mit dem Schreiben Nr. 015-55/6227 der Bank Russlands vom 31.07.2014 „Über die Verpflichtung von Aktiengesellschaften zur Übergabe der Führung des Aktionärsregisters an einen Registrator und über die Führung des Aktionärsregisters öffentlicher Aktiengesellschaften durch einen unabhängigen Registrator“ werden Aktiengesellschaften angewiesen, bis zum 02. Oktober 2014 die Führung des Aktionärsregisters an einen professionellen Teilnehmer des Wertpapiermarktes zu übergeben, der die entsprechende Tätigkeit ausübt.
- 1.2. Gemäß dem Schreiben Nr. 06-52/6680 der Bank Russlands vom 18.08.2014 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung einzelner Vorschriften des Föderalen Gesetzes Nr. 99-FZ vom 05.05.2014 „Über die Änderung von Kapitel 4 des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der RF und die Kraftloserklärung einzelner Gesetze der RF““ treten ab dem 01.09.2014 umfangreiche Änderungen des Zivilgesetzbuches der RF in Kraft, die das Föderale Gesetz Nr. 99-FZ vom 05.05.2014 regelt. Insbesondere werden Wirtschaftsgesellschaften in öffentliche und nichtöffentliche Gesellschaften unterteilt. Im Schreiben wird u.a. folgendes erläutert: Aktiengesellschaften mit den Merkmalen öffentlicher Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere sich im Emissionsprozess befinden, sollen Informationen darüber veröffentlichen, dass bei ihnen die Merkmale öffentlicher Aktiengesellschaften vorliegen. Die Beschlussfassung und auch die Zusammensetzung der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre werden durch die Person bestätigt, die das Aktionärsregister führt, und zwar mittels Ausübung der Obliegenheiten der Rechnungskommission gemäß Art. 56 Abs. 4 des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“. Die Anforderungen von Art. 67.1 Abs. 3 S. 1 und 2 des Zivilgesetzbuches der RF gelten nicht bei Beschlussfassung durch einen einzigen Aktionär, dem alle Stimmaktien der Gesellschaft gehören. Ab 1. September 2014 sind die Vorschriften von Art. 34 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ zur Form der Bezahlung der Aktien soweit anzuwenden, wie sie den Vorschriften von Art. 66.1 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der RF nicht widersprechen.

### 2. STEUERRECHT

- 2.1. Die Instruktion Nr. 154-I der Bank Russlands „Über die Bewertung des Lohnsystems einer Kreditorganisation und das Verfahren der Herausgabe von Anweisungen an eine Kreditorganisation zur Beseitigung von Verstößen im Lohnsystem“ legt fest, dass das Lohnsystem einer Kreditorganisation dem Charakter und Umfang der von ihr ausgeführten Transaktionen entsprechen muss. Zu diesem Zweck hat der Direktorenrat (bzw. Aufsichtsrat) insbesondere die Dokumente zu bestätigen, die das Verfahren für die Bestimmung der Höhe von Grundlöhnen, Kompensationen, Bonus- und Sozialleistungen sowie die Höhe des Lohnbudgets festlegen und eine Kontrolle über die Auszahlung von hohen Honorarleistungen ausüben. Die Bewertung des Lohnsystems erfolgt durch die bevollmächtigte Zweigstelle der Bank Russlands anhand der von der Kreditorganisation vorgelegten Unterlagen.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



- 2.2. Gemäß der Verordnung Nr. 735 der Regierung der RF vom 30.07.2014 „Über die Änderung der № 735 «Verordnung Nr. 1137 der Regierung der RF vom 26. Dezember 2011“ muss das Journal für die Erfassung der eingehenden und ausgehenden Faktura-Rechnungen mit neuen Feldern zur Niederlegung von Informationen über eine Mittlertätigkeit ergänzt werden. Zusätzliche Felder sind auch in die Einkaufs- und Verkaufsbücher aufgenommen worden, die bei der Berechnung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Dies geschieht im Zusammenhang damit, dass seit dem 1. Januar 2014 eine Verpflichtung von Personen, die keine Mehrwertsteuer abführen, dahingehend besteht, dass eine Erfassung von eingehenden und ausgehenden Fakturen vorzunehmen ist, wenn diese aufgrund einer Mittlertätigkeit auf der Grundlage von Auftragsverträgen, Kommissionsverträgen oder Agenturverträgen ausgestellt werden, und ab 1. Januar 2015 sind diese Angaben auch in die Steuererklärung zur Mehrwertsteuer aufzunehmen (Föderales Gesetz Nr. 134-FZ vom 28.06.2013).

### 3. UMWELTRECHT

- 3.1. Mit der Anordnung Nr. 445 der Umweltaufsichtsbehörde Rosprirodnadzor vom 18.07.2014 „Über die Bestätigung des föderalen Klassifikationskatalogs für Abfälle“ wird der ab 1. August 2014 gültige neue föderale Klassifikationskatalog für Abfälle in Kraft gesetzt.
- 3.2. Das Erläuterungsschreiben Nr. 05-12-44/16059 des Umweltministeriums der RF vom 30.07.2014 erklärt die Geltungsbedingungen von Erlaubnissen für den Umgang mit Abfällen und die Tätigkeit der Einordnung von Abfällen in eine konkrete Gefahrenklasse ab dem 1. August 2014. Die von der Umweltaufsichtsbehörde Rosprirodnadzor bzw. (früher) von der Technikaufsichtsbehörde Rostekhnadzor und deren Zweigstellen ausgestellten und bestätigten Genehmigungen zum Umgang mit Abfällen sowie die Unterlagen hinsichtlich der Einordnung von Abfällen in konkrete Gefahrenklassen müssen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsfrist nicht neu beantragt werden. Davon ausgenommen sind gesetzlich festgelegte Fälle, in denen die Notwendigkeit einer Neuausstellung der Genehmigungen wegen einer Abweichung der festgelegten Gefahrenklasse von den Zuordnungen gemäß dem neuen föderalen Klassifikationskatalog für Abfälle besteht.

### 4. AUSSENHANDELSTÄTIGKEIT

- 4.1. Der Erlass Nr. 560 des Präsidenten vom 06.08.2014 „Über die Ergreifung einzelner spezieller Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der RF“ erlässt Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Landwirtschaftsprodukten, Rohmaterialien und Lebensmitteln aus Ländern, die die Sanktionen gegen Russland unterstützen.
- 4.2. Mit der Verordnung Nr. 778 der Regierung der RF vom 07.08.2014 „Über Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses Nr. 560 des Präsidenten vom 06.08.2014 „Über die Ergreifung einzelner spezieller Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der RF““ hat die

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



Regierung eine Liste von Waren festgelegt, die für ein Jahr einem Import-Embargo unterliegen.

## 5. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 5.1. Die Verfügung Nr. 2 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 07.08.2014 „Über die Bestätigung der Geschäftsordnung des Obersten Gerichts der RF“ regelt das Funktionieren des Obersten Gerichts der RF.
- 5.2. Die Verfügung Nr. 50 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 18.07.2014 „Über die Aussöhnung der Parteien im Wirtschaftsprozess“ gibt Erläuterungen zu Vergleichen im Wirtschaftsprozess und die Besonderheiten der Aussöhnung der Parteien in bestimmten Kategorien von Streitigkeiten. Beim Vorliegen der Bedingungen für eine Aussöhnung der Parteien unter der Berücksichtigung der Umstände der konkreten Streitigkeit soll das Gericht den Parteien vorschlagen, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Maßnahmen, die eine Aussöhnung der Parteien bezwecken oder unterstützen, werden vom Gericht in jedem Stadium des Wirtschaftsprozesses akzeptiert.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---